

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR CYBERSECURITY SERVICES

1. ALLGEMEINES

- (a) Soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, unterliegen alle Angebote oder Dienstleistungen und alle sich daraus ergebenden vertraglichen Beziehungen zwischen SGS Digital Trust Services GmbH (nachfolgend: „Gesellschaft“) und dem Kunden (nachfolgend: „vertragliche Beziehungen“) diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Cybersecurity Services (nachfolgend „AGB“).
- (b) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 1 UGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, von der die Gesellschaft den Auftrag erhalten hat („Kunde“).
- (c) Die gemäß dieser AGB zwischen dem Kunden und der Gesellschaft hiermit vereinbarte Schriftform für die Erstellung und Übermittlung von Dokumenten im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen (u.a. für Angebote, Annahme, Nebenabrede, Nachträge) ist auch dann gewahrt, wenn dies auf elektronischem Weg erfolgt. Es reicht insofern die Übermittlung via Internet per unverschlüsselter E-Mail oder sonstiger digitaler Übertragungsmöglichkeiten (z.B. via Kundenschnittstelle, Internetportal etc.) aus.
- (d) Der Kunde akzeptiert, dass via Internet unverschlüsselt versendete Nachrichten mit oder ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können, dass herkömmliche E-Mails nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt sind und die Gesellschaft deshalb für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit von E-Mails, die den Verantwortungsbereich der Gesellschaft verlassen haben, keinerlei Haftung übernimmt. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit während der Übertragung via Internet und auch nicht für die Datensicherheit, wenn sie in der Hoheit des Kunden sind. Hierunter fallen auch im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten auftretende Schadsoftware und hieraus resultierende mögliche Schäden beim Kunden.
- (e) Sofern die Gesellschaft vom Kunden keine gegenteiligen schriftlichen Anweisungen vor der Auftragsdurchführung erhält, sind keine anderen Personen als der Kunde selbst berechtigt, der Gesellschaft Anweisungen, insbesondere hinsichtlich des Auftragsumfangs oder der Vergabe von Prüfberichten oder Gutachten (nachfolgend: „Untersuchungsberichte“), zu erteilen. Der Kunde ermächtigt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft, Untersuchungsberichte an Dritte weiter zu reichen, wenn vom Kunden verlangt oder sofern sich dies nach Ermessen der Gesellschaft aus den Umständen, dem Handelsbrauch oder aus gesetzlichen bzw. behördlichen Anforderungen ergibt.
- (f) Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden sowie mündliche Nebenabreden werden nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft verbindlich.
- (g) Die Gesellschaft darf die vertragliche Beziehungen auf ein mit ihr im Sinne des § 189a Z. 6-8 UGB verbundenes Unternehmen schuldfreiend übertragen und der Kunde stimmt dieser Übertragung bei Abschluss der vertraglichen Beziehungen hiermit zu. Hierbei handelt es sich ausschließlich um ein zum SGS-Konzern gehöriges Unternehmen.
- (b) Alle Angaben in den Untersuchungsberichten werden abgeleitet aus den Ergebnissen der Prüfverfahren, die in Übereinstimmung mit der SOW angewendet wurden, und/oder aus der Bewertung derartiger Ergebnisse auf Grundlage der bestehenden technischen Standards, Handelsbräuche oder -praktiken, oder anderer Umstände, die nach Auffassung der Gesellschaft beachtet werden müssen.
- (c) Untersuchungsberichte der Gesellschaft, die die Prüfung von Testmustern (sowohl Hard- als auch Software) zum Gegenstand haben, nehmen ausschließlich Stellung zu diesen Testmustern und treffen keine Aussagen über den Rest der Serie/Charge, aus der die Testmuster entnommen worden sind. Als Testmuster im Sinne dieser AGB gelten auch Rückstellmuster.
- (d) Falls die Gesellschaft auf Wunsch des Kunden Interventionen Dritter zu bezeugen hat, erkennt der Kunde an, dass sich die Verantwortung der Gesellschaft lediglich darauf beschränkt, im Zeitpunkt der Intervention anwesend zu sein und die Ergebnisse zu übermitteln oder den Eintritt der Intervention zu bestätigen. Die Gesellschaft ist nicht für den Zustand oder die Eichung der von dem Dritten verwendeten Apparate, Instrumente oder Messgeräte sowie angewandten Bewertungsmethoden oder der Qualifikation, der Handlungen oder Unterlassungen der Mitarbeiter des Dritten sowie seiner Prüfergebnisse verantwortlich.
- (e) Im Falle eines Penetrations-Tests, wird die Gesellschaft den Versuch unternehmen, von außen in das Computer- oder Netzwerksystem des Kunden einzudringen, um Schwachstellen der Systeme aufzuspüren. Dazu werden ähnliche bzw. gleiche Techniken angewendet, die auch bei einem realen Angriff auf das System Verwendung finden würden. Die Identifikation der Schwachstellen ermöglicht eine Korrektur der Schwachstellen, bevor diese durch einen realen Eingriff ausgenutzt werden und sich Dritte unerlaubt Zugang zum System und zu sensiblen Daten verschaffen können.

2. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

- (a) Die Gesellschaft wird ihre Dienstleistungen gemäß Absprache mit der erforderlichen Sorgfalt in Übereinstimmung mit der abgeschlossenen Leistungsbeschreibung (auch als „SOW“ bezeichnet) erbringen. Bei Fehlen eines SOW gilt Folgendes:
- (i) die Bestimmungen des Auftragsformulars oder das Standardspezifikationsblatt der Gesellschaft; und/oder;
- (ii) die einschlägigen regulatorischen Vorgaben, Handelsbräuche, Usancen oder Praktiken; und/oder;
- (iii) solche Verfahren, die die Gesellschaft aus technischen, betriebsorganisatorischen und/oder wirtschaftlichen Gründen für geeignet erachtet.

Das zu prüfende IT-System des Kunden wird im Falle der Beauftragung eines Penetrations-Tests vom Kunden in der SOW detailliert beschrieben bzw. identifiziert.

- (f) Untersuchungsberichte der Gesellschaft geben ausschließlich die im Zeitpunkt der Prüfung festgestellten Tatsachen im Rahmen der Durchführung des vereinbarten SOW oder, bei dessen Fehlen, im Rahmen der in Ziffer 2 (a) bestimmten Prüfparameter, wieder. Der unterzeichnete Untersuchungsbericht das allein rechtlich verbindliche Dokument (vgl. Ziffer 2 (f)). Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, auf Werte oder Tatsachen hinzuweisen oder über diese zu berichten, die außerhalb des vereinbarten SOW bzw. der alternativen Prüfparameter gemäß Ziffer 2 (a) liegen.
- (g) Sofern im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, stellt die Gesellschaft den Untersuchungsbericht dem Kunden grundsätzlich nur in digitaler Form und verschlüsselt zur Verfügung.

Wenn der Untersuchungsbericht in digitaler Form übermittelt wird, ist er im Sinne der Art. 3 und 17 b UCP 600/ERA 600 (Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive, ICC Fassung 2007) als Original zu betrachten. Wird der Untersuchungsbericht digital übermittelt, übernimmt SGS keine Verantwortung dafür, dass die digitale Form für die Zwecke des Kunden ausreicht.

Wenn der Untersuchungsbericht dem Kunden in digitaler Form übermittelt wird, erfolgt dies im PDF-Format. Der Kunde kann die Authentifizierung des Untersuchungsberichtes im Dokument selber vornehmen. Wenn der Untersuchungsbericht über SGSONSITE (<http://sgsonsite.sgs.com>) erzeugt und dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, kann die Authentifizierung über SGSONSITE erfolgen.

Die Übermittlung des digitalen Untersuchungsberichtes erfolgt verschlüsselt und via Internet per E-Mail oder sonstiger digitaler Übertragungsmöglichkeiten (z.B. via Kundenschnittstelle, Internetportal etc.).

- (h) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Subunternehmer zu übertragen. Sie darf alle für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen erforderlichen Informationen dem Subunternehmer offenlegen.
- (i) Sofern die Gesellschaft Dokumente hinsichtlich Auftragsverhältnissen zwischen dem Kunden und Dritten oder Dokumente Dritter erhält, wie z.B. Kopien von Kaufverträgen,

Kreditbriefen, Konnossementen etc., werden diese lediglich als Informationen gewertet, ohne den Aufgabenbereich oder die vereinbarten Verpflichtungen der Gesellschaft zu erweitern oder einzuschränken.

- (j) Die Gesellschaft tritt durch die Erfüllung ihrer Dienstleistungen nicht in die Position des Kunden oder eines Dritten ein. Der der Dienstleistung zugrundeliegende Vertrag lässt etwaige Vertragsverhältnisse des Kunden zu Dritten unberührt.
- (k) Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Testmustern, sofern nicht eine Abholung durch die Gesellschaft oder eine Untersuchung durch die Gesellschaft beim Kunden vor Ort vereinbart wird. Bei Versand durch den Kunden muss das Testmuster sachgemäß und unter Berücksichtigung etwaiger von der Gesellschaft erteilter Anweisungen verpackt sein.
- (l) Alle zugesandten und untersuchten Testmuster werden für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten verwahrt, sofern nicht eine kürzere Verwahrungsdauer geboten oder es eine abweichende schriftliche Vereinbarung der Parteien über eine längere Verwahrungsdauer (z.B. wegen gesetzlicher oder sonstiger Vorgaben) gibt. Für Testmuster, die länger als 3 Monate verwahrt werden, hat der Kunde die vereinbarten, in Ermangelung einer Vereinbarung die angemessenen Lagerkosten zu tragen. Nach Ablauf der Verwahrungsdauer werden die Testmuster unter Einhaltung der anwendbaren Sicherheitsvorschriften auf Kosten des Kunden entsorgt oder sofern eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kunden besteht, an den Kunden auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesendet.

3. BEARBEITUNGSZEITEN

- (a) Die Gesellschaft erbringt die Dienstleistungen innerhalb marktüblicher Fristen. Termine und Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen sind nur verbindlich, wenn und soweit sie von der Gesellschaft vorher schriftlich bestätigt werden.
- (b) Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen und Testmuster sowie die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden nach Ziffer 4 voraus.
- (c) Wird die Auftragserfüllung durch Umstände verzögert, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat (z.B.

Betriebsstörungen, Streik, höhere Gewalt, Pandemien, Transporthindernisse, fehlende Mitwirkung durch den Kunden etc.), ist die Gesellschaft unter Ausschluss von Gewährleistungen, und/oder Schadenersatzansprüche berechtigt, entweder von der vertraglichen Beziehung zurückzutreten oder die Frist angemessen zu verlängern. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die Gesellschaft bereits im Verzug befindet. Die Gesellschaft wird dies dem Kunden rechtzeitig mitteilen. Die Gesellschaft ist im Rücktrittsfall berechtigt, bis dahin erbrachte Teilleistungen gegenüber dem Kunden zu den dafür vereinbarten Preisen abzurechnen.

4. PFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde wird:

- (a) sicherstellen, dass die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Instruktionen und Unterlagen rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung) der Gesellschaft überlassen werden;
- (b) sofern die Dienstleistungen beim Kunden vor Ort erbracht werden sollen, den Vertretern der Gesellschaft oder der Subunternehmer zu allen erforderlichen Räumlichkeiten Zutritt gewähren sowie alle notwendigen Schritte zur Beseitigung oder Behebung jedweder Behinderungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung der geforderten Dienstleistungen ergreifen;
- (c) sofern verlangt, Geräte und Hilfspersonen zur Unterstützung der Gesellschaft bei der Auftragsdurchführung zur Verfügung stellen;
- (d) alle notwendigen Maßnahmen für die physische und rechtliche Sicherheit der Arbeitsbedingungen, Orte und Einrichtungen in seinem Verantwortungsbereich während der Durchführung der Dienstleistungen in alleiniger Verantwortung sicherstellen;
- (e) die Gesellschaft im Voraus über alle bekannten Risiken oder Gefahren – gleich ob gegenwärtig oder potenziell – die mit dem Auftrag, einem Testmuster oder Untersuchung verbunden sind, z.B. Vorhandensein oder Möglichkeit von Strahlung, toxischer, schädlicher oder explosiver Bestandteile oder Materialien sowie Umweltverschmutzung oder Gifte, benachrichtigen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Testmusters zurückzuführen sind;
- (f) all seine Rechte geltend machen und all seine Verpflichtungen erfüllen, die ihm aus Vertrag oder Gesetz gegenüber Dritten zustehen bzw. ihn treffen.

- (g) im Falle eines Penetrations-Tests vor Durchführung der Dienstleistung der Gesellschaft Dritte informieren, die möglicherweise von der Ausführung des Penetrations-Tests betroffen sein könnten.
- (h) sofern die Gesellschaft Penetrations-Tests oder sonstige Untersuchungen am oder im Computer- und Netzwerksystem des Kunden durchführt, sämtliche zu prüfende Systeme und die damit in Verbindung stehenden Daten vollumfänglich durch ein Back-Up sichern. Darüber hinaus hat der Kunde sämtliche notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, auch diejenigen, die über ein Backup hinausgehen, vor Durchführung der Dienstleistungen der Gesellschaft zu treffen, um die Systeme und Daten notfalls nach dem Penetrations-Test oder sonstigen Untersuchung wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen zu können.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (a) Bei fehlender Preisvereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Kunden bestimmen sich die vom Kunden zu zahlenden Preise nach den gültigen Preislisten der Gesellschaft (die Gegenstand von Anpassungen sein können). Sämtliche Preise verstehen sich vorbehaltlich Ziffer 6 zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gesellschaft kann Kosten für Verpackung und Transport gesondert in Rechnung stellen.
- (b) Der Kunde hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum oder innerhalb der eventuell auf der Rechnung angegebenen Frist alle ordnungsgemäß berechneten Entgelte an die Gesellschaft zu zahlen. Der Kunde kommt ohne Mahnung in Verzug. Ist der Kunde Unternehmer, werden ab Verzugsbeginn Zinsen i.H.v. 9,2 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank und eigene Mahnkosten in Höhe von EURO 4,00 pro Mahnung berechnet.
- (c) Gegen Ansprüche der Gesellschaft kann nur dann aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (d) Der Kunde hat alle im Zusammenhang mit der Forderungsbeitreibung entstehenden Kosten, so z.B. Inkasso- und Anwaltsgebühren, zu tragen.
- (e) Bei der Erteilung des Auftrages wird das Auftragsvolumen schriftlich festgelegt. Falls sich bei der ordnungsgemäßen

Durchführung des Auftrages notwendige Änderungen oder geringfügige Überschreitungen des vereinbarten Auftragsvolumens ergeben sollten, ist die Gesellschaft berechtigt, diese aufgrund der vorliegenden AGB auch ohne schriftlichen Auftrag vorzunehmen, sofern die zuletzt vereinbarte Vergütung nicht um 15% überschritten wird. Überschreitet die Modifikation 15% dann sind diese vor Erbringung der zusätzlichen Leistung schriftlich bekannt zu geben. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht binnen drei Tagen ab Bekanntgabe der neuen Vergütung vom Vertrag zurückzutreten, sofern ihm die Zuhaltung durch die Preisänderung unzumutbar wird. Erhöht sich durch diese Modifikation des Auftragsumfanges das zuletzt vereinbarte Entgelt um mehr als 50 %, so ist der Auftraggeber berechtigt, binnen drei Tagen ab Bekanntgabe der neuen Vergütung von der vertraglichen Beziehung zurück zu treten. Der Kunde hat in beiden Fällen für den bereits erbrachten Leistungsumfang eine Vergütung in der dafür vereinbarten Höhe zu entrichten.

- (f) Ist die Gesellschaft aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen teilweise oder vollständig an der Durchführung der Dienstleistungen gehindert (inkl. bei Verletzung der in Ziffer 4 bestimmten Pflichten des Kunden), darf die Gesellschaft, folgende Zahlungen vom Kunden verlangen:
 - (i) den Betrag aller nicht zurückerstattungsfähigen Kosten, welche der Gesellschaft entstanden sind; und
 - (ii) den Teil der vereinbarten Vergütung, der dem bereits erbrachten Teil der Dienstleistungen entspricht.
- (g) Wenn die Leistungserbringung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen unterbleibt, ergibt sich die Zahlungspflicht des Kunden nach § 1168 ABGB.

6. STEUERKLAUSEL INTERNATIONALE DIENSTLEISTUNGEN

- (a) Diese Ziffer 6 findet nur dann Anwendung, wenn entweder der Kunde und/oder der Subunternehmer der Gesellschaft seinen Sitz außerhalb von Österreich hat.
- (b) Alle Preise und Kosten für Dienstleistungen, die von der Gesellschaft oder einem im Sinne des §189a Z. 6-8 UGB verbundenen Unternehmen oder einem Subunternehmer erbracht werden, enthalten keine Steuern. Hierunter

fallen u.a. Mehrwertsteuern oder gleichwertige Abgaben, Steuern insbesondere Einfuhrzölle, Stempelgebühren, Nebenkosten oder Quellensteuern. Sie enthalten auch keine sich darauf beziehende Verbindlichkeiten (insgesamt „Steuern“), die dem Kunden nach geltendem nationalen Recht berechnet werden.

- (c) Jegliche durch den Kunden geleistete Zahlung ist frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von allen Steuern zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn ein solcher Einbehalt oder Abzug auf Grund geltenden Rechts bzw. geltender Doppelbesteuerungsabkommen verlangt wird. Der Kunde stellt der Gesellschaft unverzüglich Nachweise für eine derartige Zahlung sowie Kopien aller Dokumente zur Verfügung, die bei jeder derartigen Zahlung vorgelegt werden.
- (d) Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften um eine Rückvergütung der Abzugsbeträge oder Erstattung der jeweiligen Steuer. Sie unterstützen sich gegenseitig bei ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht. Zurückgezahlte Steuern werden entsprechend den zustehenden Beträgen erstattet.

7. EINSTELLUNG ODER BEENDIGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

Die Gesellschaft ist berechtigt, sofort und ohne eigene Haftung die Dienstleistungen vorübergehend einzustellen, ganz zu beenden oder den Vertrag fristlos zu kündigen bei:

- (a) Nichterfüllung der sich aus den vertraglichen Beziehungen ergebenden Pflichten durch den Kunden, der trotz entsprechender Abmahnung nicht binnen 10-tägiger Frist abgeholfen wird; und/oder
- (b) Zahlungseinstellung oder Vereinbarung zur Abwendung einer Insolvenz, bei bereits fälligen, mehrfach angemahnten Zahlungen des Kunden, Einstellung des Geschäftsbetriebes oder Zwangsverwaltung auf Seiten des Kunden.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- (a) Der Kunde hat das Werk oder die Dienstleistungen der Gesellschaft unverzüglich nach Leistungserbringung zu prüfen und festgestellte bzw. feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeder Haftung der Gesellschaft unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Auslieferung des Gutachtens, Prüfberichtes odgl. schriftlich geltend zu machen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, jedoch noch innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich zu rügen. Allfällige Mängelrügen berechtigen nicht zu teilweiser oder gänzlicher Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen.
- (b) Gewährleistungsansprüche des Kunden beschränken sich nach Wahl der

Gesellschaft auf Verbesserung oder Ersatzlieferung. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine angemessene Zahl von Verbesserungsversuchen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, zumindest jedoch zwei. Führen die Versuche zur Verbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist nicht zum Erfolg oder ist die Verbesserung bzw. Ersatzlieferung wirtschaftlich untunlich, hat der Kunde das Recht auf Wandlung der vertraglichen Beziehung bzw. Preisminderung. Die Wandlung wegen unwesentlicher, unbeherrbarer Mängel ist ausgeschlossen. Diesfalls erfolgt eine angemessene Preisminderung.

- (c) Gewährleistungsansprüche des Kunden – auch für so genannte unkörperliche Werke, also beispielsweise für Gutachten oder Softwareentwicklung – verfristen in einem Jahr nach Abschluss der Leistungserbringung durch die Gesellschaft. Die Gewährleistungsfrist wird weder durch Verbesserung noch durch Verbesserungsversuche verlängert oder unterbrochen, vor allem dann nicht, wenn diese außerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist erfolgen.
- (d) Schadenersatzansprüche und Forderungen auf und aus Irrtumsanfechtungen, die aus einer allfälligen mangelhaften Lieferung oder Leistung resultieren, sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn Mitarbeiter der Gesellschaft hätten derartige Ansprüche vorsätzlich oder grob fahrlässig begründet.

9. HAFTUNG

- (a) Die Gesellschaft ist weder Versicherer noch Garantiegeber und lehnt die Übernahme der damit verbundenen Verantwortung ab.
- (b) Der Kunde erkennt an, dass IT-Sicherheit ein dynamischer und sich stetig weiterentwickelnder Prozess ist, da regelmäßig neue, bisher unbekannte Schwachstellen in Hard- und Software entdeckt werden. Daher übernimmt die Gesellschaft keine Gewähr und der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass auch für den Fall, dass bei der Untersuchung der Testmuster oder Computer- und Netzwerksysteme des Kunden durch die Gesellschaft keine Schwachstellen festgestellt werden, diese tatsächlich keinerlei Schwachstellen aufweisen. Vielmehr ist eine regelmäßige und gezielte Neubewertung und Untersuchung notwendig, um die Entwicklung der anerkannten Regeln der Technik zu reflektieren, neu entdeckte Risiken zu erkennen und geeignete präventive und reaktive Maßnahmen zu empfehlen.
- (c) Untersuchungsberichte werden auf Grundlage der vom Kunden oder in

seinem Auftrag überlassenen Informationen, Dokumente und/oder Testmuster erstellt und dienen ausschließlich dem Nutzen des Kunden. Der Kunde hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Schlüsse hieraus zu ziehen. Weder die Gesellschaft noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Subunternehmer sind gegenüber dem Kunden oder Dritten verantwortlich für jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von solchen Untersuchungsberichten getroffen oder unterlassen worden sind. Beruhen die Prüfungen auf vom Kunden übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen, besteht ebenfalls keine Haftung.

- (d) Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen und erklärt sich damit einverstanden, dass auch bei ordnungsgemäß durchgeführten Penetrations-Test oder sonstigen Untersuchungen am oder im Computer- und Netzwerksystem des Kunden sowohl reparable als auch irreparable Schäden an Hardware auftreten und Daten beschädigt oder gelöscht werden können, die nur durch Ersetzung von Hardware, durch Backups oder durch teilweise umfangreiche Nachbearbeitungen durch den Kunden behoben bzw. wiederhergestellt werden können. In diesen Fällen verzichtet der Kunde auf die Geltendmachung von Schadenersatz oder sonstigen Ansprüchen gegen die Gesellschaft.
- (e) Die Gesellschaft haftet nicht für verspätet, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen (z.B. bei Verletzung der in Ziffer 4 bestimmten Pflichten des Kunden oder in Fällen höherer Gewalt).
- (f) Macht der Kunde gegen die Gesellschaft Schadenersatzansprüche geltend, so ist er sowohl bezüglich der Verursachung, Rechtswidrigkeit, als auch hinsichtlich des Verschuldens sowie des Verschuldensgrades beweispflichtig. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen an Dritte udgl. ist unzulässig.
- (g) Entsteht dem Kunden durch eine von der Gesellschaft verschuldete Überschreitung einer verbindlich vereinbarten Leistungsfrist ein Schaden, kann dieser höchstens in Höhe von 5 % des von der Verspätung betroffenen Teils des Auftrages geltend gemacht werden.
- (h) Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für

deliktische Forderungen, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.

- (i) Die Haftung der Gesellschaft für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht
- für Schäden, die die Gesellschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen; jedoch nur insoweit, als hierfür nach der von der Gesellschaft jeweils eingedeckten Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht, sofern maximal bis zur Höhe der in Ziffer 9 Absatz 1) genannten Beträge.
- (j) Die Haftung der Gesellschaft ist – mit Ausnahme von Schäden am Leben, Körper oder Gesundheit – in allen Fällen überdies auf den vertragstypischen, für die Gesellschaft bei Abschluss der vertraglichen Beziehung oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (k) Die vorbenannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung der Gesellschaft für ihre Organe und Mitarbeiter sowie die persönliche Haftung der Organe und Mitarbeiter der Gesellschaft.
- (l) Eine Haftung der Gesellschaft für leichte Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe oder Mitarbeiter sind, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung der Gesellschaft für Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe oder Mitarbeiter sind, sowie aus Fehlverhalten von Organen und Mitarbeitern, soweit ihnen gegenüber entgegen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Haftung begründet werden kann, begrenzt auf:
- € 2.500.000 für Personen- und Sachschäden
 - € 1.000.000 für reine Vermögensschäden jeweils je Auftrag und insgesamt.
- (m) Schadenersatzansprüche des Kunden sind, außer bei Vorsatz der Gesellschaft oder deren Organen/leitenden Mitarbeitern, ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch die Gesellschaft oder deren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden. Alle etwaigen Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber der Gesellschaft (außer bei Vorsatz des Vereins oder dessen Organen/leitenden Mitarbeitern) verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis des Kunden von seinem Anspruch, soweit nicht die Bedingungen an anderer Stelle oder das Gesetz eine kürzere Verjährung anordnen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Delikt.

- (n) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in den Ziffern 9 Absatz (e) bis Absatz (l) gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird.
- (o) Sofern die Gesellschaft dem Kunden gegenüber für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen seiner Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen zu haften hat, kann er die Abtretung eines allfälligen Schadenersatzanspruches des Kunden gegenüber dem Organ, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft verlangen.
- (p) Sofern Dritte, die weder mit der Gesellschaft noch mit dem Kunden in einem Vertragsverhältnis stehen, aufgrund des Vertrages zwischen der Gesellschaft und dem Kunden Ansprüche gegen die Gesellschaft, ihre Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen erheben, die nicht auf das vorsätzliche oder grob fahrlässige Handeln der Gesellschaft, ihrer Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, hat der Kunde die Gesellschaft bzw. ihre Erfüllungsgehilfen schad- und klaglos zu halten.
- (q) Für Schäden an Testmustern, die durch Prüfungen, Tests und dgl. entstehen, die gemäß den Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Prüfung durchgeführt wurden, übernimmt die Gesellschaft keine Haftung.
- (r) Die Haftung für Mangelfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Verdienstentgang, sonstige Vermögensschäden, Zinsschäden, etc. ist ausdrücklich abbedungen. Eine allenfalls dennoch bestehende gesetzliche Haftung unterliegt jedenfalls sämtlichen im Absatz „Haftung“ angeführten Einschränkungen.

10. HÖHERE GEWALT

Sollte die Gesellschaft ganz oder teilweise aus schwerwiegenden Gründen, die unvorhersehbar sind und außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen („höhere Gewalt“), wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, terroristische Aktivitäten, Arbeitskämpfe oder Pandemien, daran gehindert werden, ihre Verpflichtungen nach dem Vertrag zu erfüllen, so wird die Gesellschaft von ihrer Leistungspflicht befreit und trägt keine Verantwortung für die teilweise oder vollständige Nichterbringung der vertraglichen Verpflichtungen.

In diesem Fall zahlt der Kunde der Gesellschaft:

- die der Gesellschaft entstandenen aufgrund des Abrechnens der Vertragsdurchführung fehlgeschlagenen Aufwendungen;

- einen Teilbetrag des vereinbarten Entgelts, der dem durch die Gesellschaft tatsächlich geleisteten Teil der Dienstleistungen entspricht.

Ist die Gesellschaft aufgrund höherer Gewalt länger als 3 Monate daran gehindert ihre Verpflichtungen nach dem Vertrag zu erfüllen, ist jede Partei berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11. GEHEIMHALTUNG

- (a) Der Kunde und die Gesellschaft verpflichten sich, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen von der jeweils anderen Partei erhaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben und nicht unberechtigt für eigene Zwecke zu nutzen. Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erhaltene Informationen werden von der Gesellschaft vertraulich behandelt, es sei denn, sie sind öffentlich bekannt oder zugänglich, sie sind staatlichen Stellen, die ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, im Rahmen von Akkreditierungs- oder sonstigen Verwaltungsverfahren zu offenbaren, oder sie waren der Gesellschaft bereits bekannt oder sie sind ihr von einem Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben worden. Dritte i.S. dieser Ziffer 10 sind keine verbundenen Unternehmen i.S.d. § 189a Z. 6-8 UGB und keine Subunternehmer.

Die Parteien können im Einzelfall strengere bzw. weitergehende Anforderungen an die Geheimhaltung vereinbaren.

- (b) Die Gesellschaft hat ihre Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet. Im Falle einer gesetzlich zwingenden Offenlegung der erhaltenen Informationen wird der Kunde oder die betroffene Person über die Weitergabe dieser Informationen unterrichtet, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist

12. GEISTIGES EIGENTUM UND EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

- (a) Die Gesellschaft behält sich an den im Rahmen der erbrachten Dienstleistungen gewonnenen Daten und an den erstellten Untersuchungsberichten sämtliche Rechte vor.
- (b) Der Kunde darf die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen gefertigten Untersuchungsberichte mit allen

Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden. Dem Kunden ist jedoch nicht gestattet, die Untersuchungsberichte zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden. Eine Weitergabe von Untersuchungsberichten an Behörden oder andere öffentliche Stellen ist zulässig, sofern und soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Jede – auch auszugsweise – Veröffentlichung oder Wiedergabe der Untersuchungsberichte, insbesondere über das Internet oder zu Werbezwecken, sowie jede sonstige Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig.

- (c) Die Gesellschaft behält sich ihre Rechte an sämtlichen Prüfmethode(n) und/oder -verfahren sowie an sämtlichen Geräten oder Ausstattungen vor, die sie selbst entwickelt oder allgemein verwendet, es sei denn, diese wurden im Rahmen der Erbringung der Arbeitsergebnisse gemäß schriftlicher Vereinbarung ausschließlich für den Kunden entwickelt.

13. EINWILLIGUNG UND DATENSCHUTZ

- (a) Der Kunde versichert, dass er im Vorfeld der Erbringung der Dienstleistungen durch die Gesellschaft sämtliche erforderlichen Zustimmungen Dritter (insbesondere etwaiger IT-Dienstleister, Lizenzgeber, Mitarbeiter und Arbeitnehmervertretungen) nachweisbar eingeholt hat bzw. einholen wird oder solche nicht erforderlich sind.

Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Einwilligung in die zu Erbringung der Dienstleistungen der Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zu einem etwa damit einhergehenden Zugriff auf und das Verschaffen von Daten, ggfs. unter Überwindung einer etwaigen Zugangssicherung der vom Kunden spezifizierten Systeme und/oder aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung und/oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage.

- (b) Bei der Leistungserbringung können die Gesellschaft und der Kunde wechselseitig Zugriff auf die personenbezogenen Daten der anderen Partei erlangen. Die Parteien verarbeiten die personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in eigener Verantwortung. Eine weitergehende Verarbeitung, die eine Zweckänderung darstellt, ist untersagt. Die Gesellschaft und der Kunde müssen (i) die personenbezogenen Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DS-GVO) und anderer gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten

sowie (ii) die Informationspflichten der Artikel 13 ff. DS-GVO erfüllen. Die Gesellschaft stellt dem Kunden hierfür die Datenschutzinformation für Kunden, die unter www.sgsgroup.at/datenschutz-kunden abrufbar ist, zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, seine im Rahmen des Vertragsverhältnisses tätigen Mitarbeiter hierüber zu unterrichten und ihnen die Datenschutzinformation für Kunden zugänglich zu machen.

14. VERSCHIEDENES

- (a) Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise für unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden werden, berührt oder beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.
- (b) Während der Erbringung der Dienstleistungen und für die anschließende Zeit von einem Jahr ist es dem Kunden nicht gestattet, direkt oder indirekt Mitarbeiter der Gesellschaft abzuwerben, hierzu zu ermutigen oder dies mittels von Angeboten zu versuchen.
- (c) Die Nutzung der Firma und/oder eingetragener Marken der Gesellschaft zu Werbezwecken gleich welcher Art ist nicht gestattet, sofern keine vorherige schriftliche Einwilligung von der Gesellschaft erteilt wurde.
- (d) Die Gesellschaft darf die Zusammenarbeit mit dem Kunden als Referenz nennen. Der Kunde kann der Verwendung innerhalb von vier (4) Wochen nach Begründung der vertraglichen Beziehungen schriftlich widersprechen.

15. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, STREITBEILEGUNG

Alle Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen unter Bezugnahme auf diese AGB ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Republik Österreich unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche dieser Streitigkeiten ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich und örtlich zuständige Gericht. Die Gesellschaft kann den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.